

3. Juni 1976.

504.

Allgemeine Notenbankpolitik

-----

1. Entwicklung der Notenbankgeldmenge vom 1.1.76 - 2.6.76  
(prov. Zahlen)

3. Juni 1976.

No. 504.

---

Notenbankgeld = + Notenumlauf  
 + Giro von Banken, Handel und Industrie  
 + Nicht-sterilis. Teil des Bundeskontos

---

1. Währungsreserven excl. Swaps	
1.1. Interventionskäufe	+8391
1.2. Kapitalexportkonversionen	-5872
2. Sterilisierte Gelder	
2.1. Mindestreserven	-53
2.2. Sterilisierungs-Reskriptionen	-665
2.3. Ueberschreitung des Kreditwachses	-53
2.4. Sterilisationen auf Girokonto Bund	-1500
3. Eigene Wertschriften	+1
4. Uebrige Posten	-412
<hr/>	
BEREINIGTE MONETAERE BASIS	-163
<hr/>	

+ Refinanzierungskredite excl. Ultimofinanz. (Diskont + Lombard + Inlandkorrespondenten)	-117
+ Swaps excl. Ultimofinanzierung	0
MONETAERE BASIS EXCL. ULTIMOFINANZIERUNG	-280

+ Ultimofinanzierung durch Pensionierungen	-1675
+ Ultimofinanzierung durch Swaps	-4217
MONETAERE BASIS	-6172

<u>Absolute Werte:</u>	<u>26.5.75</u>	<u>Ø 1975</u>	<u>31.12.75</u>	<u>2.6.76</u>
MONETAERE BASIS	23'520	24'598	32'230	26'058
BEREINIGTE MON. BASIS	23'104	23'336	24'660	24'497

Zuwachsraten:

MONETAERE BASIS		**	**
BEREINIGTE MON. BASIS	+6.0%	+5.3%*	-0.7%

\* Die Zuwachsraten gegenüber dem Jahresdurchschnitt 1975 wurden auf Jahresbasis umgerechnet.

\*\*Die Monetäre Basis zeigt starke Saisonschwankungen. Zuwachsraten auszuweisen wäre irreführend.

Notiz zu Protokoll.

3. Juni 1976.

No. 504.

2. Neue währungspolitische Massnahmen

Das Direktorium beschliesst das folgende Massnahmenpaket, das am Dienstag, 8. Juni, inkraft treten und bekanntgegeben werden soll:

- a. Am Devisenmarkt soll nachhaltig in Dollars und DM interveniert werden. Als Richtgrösse für die Dollarinterventionen der kommenden Wochen werden Fr. 2-3 Mrd. in Aussicht genommen. Sollten sich tatsächlich Interventionen in dieser Grössenordnung als notwendig erweisen, dann wäre der Gegenwert aufgrund der VO über die Stilllegung von Schweizerfranken-Erlösen aus Interventionen am Devisenmarkt zu sterilisieren. Ueber eine andere Art der Stilllegung wäre in den kommenden Monaten zu entscheiden.

Der Spielraum für die DM-Interventionen wird im Zusammenhang mit einem Kredit der Grossbanken an die Bundesrepublik von 750 Mio DM geschaffen, der eine Laufzeit von 2 Jahren und 7 Monaten aufweist. Der entsprechende DM-Betrag wird den Grossbanken von der SNB auf Swap-Basis zur Verfügung gestellt werden.

Vollzug: III. Departement.

- b. Mit sofortiger Wirkung wird das zulässige Volumen der Schweizerfranken-Terminverkäufe der Banken an Ausländer weiter reduziert. Für Kontrakte mit einer Laufzeit bis zu 10 Tagen beträgt das nun zulässige Volumen 30 % des Standes per 31.10.74 gegenüber bisher 50 %; für die übrigen Kontrakte erfolgt die Reduktion gegenüber der gleichen Basis von 60 % auf 40 %.

Vollzug: III. Departement.

3. Juni 1976.

No. 504.

c. Das Gentlemen's Agreement zwischen der SNB und den Schweizerbanken betreffend Währungsmassnahmen wird auf den 15. Juni in Kraft gesetzt.

Vollzug: II. Departement und Generalsekretär.

d. Der Diskont- und der Lombardsatz werden mit Wirkung ab 8. Juni um je  $\frac{1}{2}$  % reduziert.

Vollzug: Volkswirtschaftliche und Statistische Abteilung.

### 3. Gentlemen's Agreement zwischen der SNB und den Schweizer Banken betreffend Währungsmassnahmen

Das II. Departement orientiert, dass diese Vereinbarung von den drei Grossbanken akzeptiert wurde. Die Unterschriften der in Betracht fallenden Auslandbanken werden gegenwärtig eingeholt. Die Begrüssung einzelner Institute aus dem Kreise der übrigen Banken ist vorgesehen.

Der nachstehend zitierte Text ist dahingehend zu ergänzen, dass das Abkommen auf den 15. Juni in Kraft tritt und dass die Laufzeit vorderhand auf ein Jahr begrenzt wird, wobei eine Verlängerung grundsätzlich in Aussicht genommen wird.

Auf eine Allgemeinverbindlichkeitserklärung soll vorderhand verzichtet werden.

Im Hinblick auf die Vermeidung von Umgehungen ist anlässlich der Inkraftsetzung der Vereinbarung ein Schreiben an alle Banken zu richten, in dem darauf hingewiesen ist, dass das Abkommen für alle Institute sinngemäss Geltung hat.

#### Text der Vereinbarung:

"In der Absicht, die schweizerische Währung vor spekulativen Einflüssen aus dem Ausland zu schützen, schliessen die Schweizerische Nationalbank und - durch Vermittlung der Schweizerischen Bankiervereinigung - die in der

3. Juni 1976.

No. 504.

Schweiz domizilierten Banken, die im Ausland Filialen oder Tochtergesellschaften unterhalten, folgende Vereinbarung ab:

1. Die ausländischen Filialen und Tochtergesellschaften der am Abkommen beteiligten Banken sind im Rahmen der Gesetze des betreffenden Landes im SFr.-Spot- und Terminhandel tätig. Sie werden durch die Muttergesellschaften angewiesen, von Transaktionen mit offensichtlich spekulativem Charakter gegen unsere Landeswährung Abstand zu nehmen.
2. Die am Abkommen beteiligten Banken verzichten darauf, von der Schweiz aus für die ausländischen Filialen und Tochtergesellschaften in deren Namen und für deren Rechnung Euro-Schweizerfrankendepots oder Direktanlagen in Schweizerfranken zu tätigen."

Vollzug: II. Departement und Generalsekretär.

4. Ermächtigung der SNB zu Devisentermingeschäften

Das Direktorium nimmt davon Kenntnis, dass die Aenderung von Artikel 14, Ziffer 3 des BG über die Schweizerische Nationalbank vom Bundesrat auf den 1. Juli 1976 in Kraft gesetzt wird.

Notiz zu Protokoll.

5. Ueberwachung der Einhaltung währungspolitischer Vorschriften

Das Direktorium ersucht die Rechtsabteilung, auf die nächste Sitzung über das Ergebnis der bisher durchgeführten Kontrollen zu berichten und neue Kontrollmassnahmen vorzuschlagen.

Der Generalsekretär wird beauftragt, in Zusammenarbeit mit dem I. und III. Departement die Auswertung der Meldungen im Devisenbereich zu überprüfen.

Vollzug: I. Departement und Generalsekretär.

3. Juni 1976.

No. 504.

6. Kredite an Polen

(Vgl. P. No. 458) Das Direktorium nimmt Kenntnis vom Schriftwechsel mit der Polnischen Nationalbank, in dem diese unsere Offerte für ein Depot von \$ 50 Mio und einen Rahmenkredit von \$ 25 Mio zur Finanzierung von Uhrenimporten aus der Schweiz dankend annahm. Wir haben den Polen mit Telex vom 1. Juni 1976 in bezug auf den Rahmenkredit folgendes Vorgehen vorgeschlagen:

- "1. Die Schweizerische Nationalbank errichtet bei der Polnischen Nationalbank ein Dollar-Depot von 25 Mio Dollar und belastet die Polnische Nationalbank entsprechend in ihren Büchern. Das Depot dient ausschliesslich der Zahlung von schweizerischen Uhrenexporten nach Polen. Im übrigen gelten für dieses Depot die in unserem Schreiben vom 14. Mai 1976 genannten Bedingungen bezüglich Laufzeit und Zinssatz.
2. Auf Ihre Anweisung schreiben wir die 25 Mio Dollar einem in unseren Büchern geführten Konto der Bank Handlowy w Warszawie SA gut. Die Bank Handlowy kann über dieses Konto ausschliesslich für die Bezahlung von Uhrenimporten aus der Schweiz nach Polen verfügen. Sie legt der Anweisung an die Nationalbank das Fakturadoppel bei. Die Nationalbank besorgt die Konversion der Dollar in Schweizerfranken und die Ausführung der Zahlung.
3. Das Guthaben der Bank Handlowy wird zum gleichen Satz verzinst wie das Guthaben der Schweizerischen Nationalbank bei der Polnischen Nationalbank. Die Polnische Nationalbank vergütet der Schweizerischen Nationalbank vierteljährlich die Zinsdifferenz, die zwischen den beiden Konti entstanden ist.
4. Das Guthaben der Bank Handlowy ist während der ganzen Laufzeit an das Guthaben der Schweizerischen Nationalbank bei der Polnischen Nationalbank gebunden. Wird eine der Forderungen fällig, so werden zunächst die beiden Konti miteinander verrechnet. Der Saldo ist der Schweizerischen Nationalbank zu überweisen.
5. Die Polnische Nationalbank und die Bank Handlowy bestätigen getrennt die Zustimmung zu diesen Vereinbarungen.

3. Juni 1976.

No. 504.

6. Das Depot gem. Ziffer 1, sowie das Dollarkonto (Ziffer 2) werden zum Zeitpunkt der erstmaligen Benützung eröffnet."

Der Zinssatz für das Dollardepot beträgt im 1. Jahr 6,9 %. Auf Wunsch der Polnischen Nationalbank haben wir als Gegenwert von \$ 10 Mio Wert 1.6.76 Fr. 24,4 Mio auf ihr Konto bei der BIZ und \$ 40 Mio Wert 1.6.76 auf ihr Konto bei der Irving Trust Company, New York, überwiesen.

Notiz zu Protokoll.

7. Vereinbarung über die Milderung von Liquiditätsschwierigkeiten in der Exportwirtschaft

Mit Schreiben vom 1.6.76 teilt die FIDHOR mit, dass sie im Mai Bestätigungen im Gesamtbetrag von rund 29 Mio erteilt hat, den bisher höchsten Monatsbetrag. Insgesamt wurden damit Bestätigungen im Betrag von Fr. 245 Mio ausgestellt.

Notiz zu Protokoll.

8. Auslandstätigkeit von Schweizerbanken

Das III. Departement berichtet über ein Gespräch mit dem Direktor der Bankiervereinigung, in dem dieser keine Neigung zeigte, etwas zu unternehmen, um die Banken zum Verzicht auf die Unterstützung ausländischer Kunden beim nach dortiger Gesetzgebung illegalen Transfer von Geldern in die Schweiz zu veranlassen. Das III. Departement verweist in diesem Zusammenhang auf einen längeren Artikel im Journal du Dimanche (Paris) vom 23.5.76, in dem derartige Praktiken detailliert beschrieben werden.

Das Direktorium beschliesst, in dieser Angelegenheit der Bankiervereinigung offiziell zu schreiben.

Vollzug: I. Departement.

Protokollauszug an das I., II. und III. Departement sowie den Generalsekretär und die Volkswirtschaftliche und Statistische Abteilung.